



Ergebnisse des PEBB§Y-Gutachtens

Kurzfassung von ROLG Elmar Herrler, Mitglied des Präsidiums des DRB,

1. Ist-Analyse

Beim AG bestehen derzeit 43, beim LG 22, beim OLG 17, bei der StA 13 und beim General 13 Geschäfte an.

Die **statistische Erfassung ist ungenau**. Große Geschäftsbereiche werden nicht hinreichend differenziert, sodass der Personalbedarf nur wenig exakt berechnet werden kann. Es gibt z. B. nur ein Zivilprozesspensum, obgleich 30 % der Richter am Amtsgericht in Zivilprozesssachen tätig sind. Andererseits werden viele kleine Geschäfte erfasst, die wenig Personal binden und deshalb bei unterschiedlicher Geschäftsauslastung auch relativ geringe Personalveränderungen erfordern.

Die untersuchende Fa. Arthur Andersen schlägt deshalb vor, bei den personalintensiven Geschäften mehr zu differenzieren und kleinere Geschäfte zusammenzulegen.

2. Pensenschlüssel

Die **Hauptschwäche des bestehenden Pensenschlüssels ist die mangelnde Akzeptanz**. Die Festlegung ist nicht nach-

vollziehbar und erscheint teilweise willkürlich, so wird z. B. der Pensenschlüssel in Hamburg nicht mehr angewendet. Bei Haushaltsverhandlungen spielt er keine Rolle.

3. Neue Geschäftsgliederung

Um eine genauere Erfassung der Arbeitsbelastung zu ermöglichen, wurde auf der Grundlage des Kostenträgerplans der Arbeitsgruppe Neues Haushaltswesen eine **neue Geschäftsgliederung für das Penswesen** erstellt.

Diese erfasst im richterlichen Bereich beim **OLG 17**, beim **LG 30**, beim **AG 48**, bei der **StA 35** und bei der **GStA 22** Geschäfte.

Das in PEBB§Y entwickelte Personalbedarfsberechnungssystem kann erst voll zum Tragen kommen, wenn die **Justizstatistik der PEBB§Y zugrunde liegenden Geschäftsgliederung angepasst** ist, was voraussichtlich 2004 der Fall ist. Erst dann ist die für die Personalbedarfsermittlung nach PEBB§Y erforderliche Fallzahlzuordnung möglich. Derzeit differenziert die Justizstatistik bei den Eingangszahlen zu wenig.

4. Einflussfaktoren und Aufwandskriterien

Die Arbeitsbelastung wird maßgeblich auch von so genannten **Aufwandskriterien** und **Einflussfaktoren** bestimmt.

Aufwandskriterien sind Faktoren, die durch ein Verfahren selbst verursacht werden und unmittelbar die jeweilige Verfahrensdauer beeinflussen, z. B. Gutachten, mehrere Zeugen, Ausländer, Prozesskostenhilfe, Punktesachen, Haftsachen u. a.

Einflussfaktoren sind vom Verfahren unabhängige Umstände, z. B. hohe Fluktuation, hoher Spezialisierungsgrad, Personalausstattung, Vorhandensein von Serviceeinheiten, IT-Ausstattung, Größe der Behörde, Siedlungsstruktur. Sie wirken sich auf die Bearbeitungszeit aller Verfahren aus.

Auswirkung auf das Pensum können die Aufwandstreiber dann haben, wenn z. B. ein Gericht schlüssig darlegen kann, dass die bei ihm anhängigen Verfahren vergleichsweise höhere Anteile an Aufwandskriterien aufweisen.

5. Erhebungsmethodik

Selbstaufschreibung

Gewählt wurde die **Selbstaufschreibung**. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelne bewusst falsche Angaben machen. Dies kann auch durch eine Plausibilitätskontrolle nur eingeschränkt korrigiert werden. Abgebildet wird der Ist-Zustand. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Verfahren bei der Erhebung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen bearbeitet wurden. Eine Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden wird ebenso erfasst wie eine kürzere.

Verfahrensbegleitende Aufschreibung

Bei **Geschäften der Rechtspflege** erfolgte grundsätzlich eine **verfahrensbegleitende Aufschreibung**, d. h. der Bearbeiter vermerkte bei jeder Vorlage der Akte seine Bearbeitungszeit und den Verfahrensschritt, in dem er tätig war, auf der Verfahrenskarte, die der Akte beilag.

Geschäftsbegleitende Aufschreibung

Eine **geschäftsbegleitende Aufschreibung** war vorgesehen für die Geschäfte, die nicht aktengebunden sind, insbesondere solche der Justizverwaltung, außerdem bei Messengeschäften mit hohem Standardisierungsgrad, z. B. haftbegleitende Maßnahmen, bei Tätigkeiten, die nicht einem Verfahren zuzuordnen sind, z. B. Rechtshilfe für andere Behörden, und bei Dauerverfahren z. B. Betreuungs- und Bewährungssachen.

Mengenerhebung

Eine **Mengenerhebung** war notwendig, um eine **Bezugsgröße für die geschäftsbegleitend aufgeschriebenen Verfahrenzeiten** zu erhalten. Mengen wurden überwiegend nach Verfahrenseingängen erfasst. Teilweise erfolgte eine Bestandszählung, z. B. wenn innerhalb der Haupterhebungszeit keine repräsentative Anzahl an Eingän-

gen ermittelt werden konnte, wie in Betreuungssachen, bei der Bewährungsaufsicht, bei haftbegleitenden Maßnahmen, in AR-Verfahren bei der StA.

6. Erhebungsablauf

Teilnehmende Behörden und Gerichte

An der Erhebung nahmen **repräsentativ ausgesucht 35 Gerichte und 11 StAen** aus dem gesamten Bundesgebiet, insgesamt rund **1.900 Richter, Staats- und Amts-**

wälte aus 7 Bundesländern teil, und zwar aus NRW: 7 Amtsgerichte (Richterzahlen in Klammern):

Emmerich (4), Steinfurt (9), Moers (14), Euskirchen (18), Recklinghausen, (34), Aachen (47), Düsseldorf (115);

die beiden Landgerichte Duisburg (62) und Bochum (76); das OLG Hamm (202);

die Staatsanwaltschaften Duisburg (56) und Köln (127); sowie die GStA Düsseldorf (32)

	Richter und Staatsanwälte in Deutschland 1998 insgesamt	Richter und Staatsanwälte in den 7 an der Erhebung beteiligten Ländern 1998	Anteil der sieben Länder an der Gesamtzahl in Prozent	Teilnehmer an PEBB§Y
Richter AG	8.066	4.445	55,1%	445 (10%)
Richter LG	5.324	3.030	56,9%	606 (20%)
Richter OLG	1.894	1.097	57,9%	395 (36%)
Staatsanwälte General	4.573	2.600	56,8%	416 (16%)
	354	181	51,0%	74 (41%)
Gesamt	20.211	11.353	56,2%	1.936

Zahl der Erfassungskarten

Von **850.000 Erhebungskarten**, die zurückgekommen sind, stammen 55 % aus der StA und 45 % aus den Gerichten. Ca. 1 % konnten nicht verwertet werden.

7. Grundlage der Datenauswertung

Arbeitszeit:

Um ein **Jahrespensum** festlegen zu können, muss die Jahresarbeitszeit eines Entscheiders bekannt sein. Diese variiert zwischen den Ländern um ca. 100 Stunden oder ca. 6%.

Andersen geht bei seiner Bewertungszahl von 41 Urlaubs- und Feiertagen, sowie 6 Krankheits- und sonstigen Fehltagen aus. Dabei ergeben sich **102.240 Arbeitsminuten/Jahr** $[(52-(47/5)) \times 40 \times 60]$

Bezugsmengen

Verfahrensbegleitende Aufschreibung

Bei der **verfahrensbegleitenden Aufschreibung** erfolgte keine Mengenerhebung. Als Bezugsgröße diente die **Anzahl der vollständig bearbeiteten Verfahren im Erhebungszeitraum**.

Die Anzahl der Verfahren, die im Erhebungszeitraum vollständig bearbeitet wurden, ermittelte Andersen rechnerisch aus dem Mittel zwischen den eingegangenen und den abgeschlossenen Verfahren.

Formel: **Verfahrenszahl = (Verfahrenseingänge + Verfahrenserledigungen) / 2**

Grundlage waren die entsprechenden Angaben auf den Verfahrenskarten. Die absolute Zahl der abgegebenen Verfahrenskarten spielte für die Ermittlung der Verfahrenszahl keine Rolle. Verfahren, die im Erhebungszeitraum weder begonnen noch beendet wurden (**Langläufer**), erhöhten die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Verfahrens, nicht aber die Anzahl der vollständig bearbeiteten Verfahren. Gleiches

gilt für die auf Anschlusskarten festgehaltene Arbeitszeit.

Durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Verfahren:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei der verfahrensbezogenen Erhebung ergibt sich aus der Summe aller Bearbeitungszeiten eines Geschäfts auf den Karten, geteilt durch die Anzahl der rechnerisch vollständig bearbeiteten Verfahren.

Bezugsmenge bei der geschäftsbegleitenden Erhebung:

Schwieriger war die Ermittlung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit bei der geschäftsbezogenen Erhebung. Hier musste zur Feststellung der Bezugsmenge eine gesonderte Erhebung durchgeführt werden.

Die Bezugsmenge für die in den Geschäftskarten aufgezeichneten Arbeitszeiten wurde wie folgt ermittelt:

● Durch eine zentrale Erhebung einer Bestandsgröße, z. B. Betreuungssachen, Verwaltung (außer Ausbildung).

● Durch eine zentrale Erhebung einer im Erhebungszeitraum angefallenen Verfahrenszahl oder Mengengröße, z. B. Ausbildungsmonate, haftbegleitende Maßnahmen.

● Durch eine dezentrale Erhebung einer im Erhebungszeitraum angefallenen Verfahrenszahl oder Mengengröße, z. B. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.

● Durch abgeleitete Mengen, d. h. die Bezugsgröße wurde aus der Verfahrenszahl anderer Geschäfte abgeleitet, z. B. Ermittlungsrichtertätigkeiten, Bereitschaftsdienst des StAs.

8. Ergebnisse der Datenanalyse und Auswertung

Bei den meisten Geschäften stand eine **hinreichend valide Datenbasis** zur Verfügung, sodass sich zuverlässige Aussagen

über die durchschnittliche Bearbeitungszeit und daraus abgeleitet über die Pensen machen lassen.

Anhaltspunkte für eine unkorrekte Aufschreibung fanden sich nicht.

Übersicht über den Anteil der Bearbeitungszeit für einzelne Gebiete gemessen an der Gesamtbearbeitungszeit:

Bereich	Richter AG	Richter LG	Richter OLG
Zivil-/ Familiensachen	42,4%	55,9%	69,1%
Straf-/OWi-sachen	25,9%	23,6%	6,5%
FGG-Sachen	10,2%		
Sonstige Aufgaben/Verfahren	9,3%	9,2%	12,3%
Vollstreckungs-Verfahren	1,3%		
Verwaltung	10,9%	11,2%	12,1%

Bereich	Staatsanwalt	Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt
Rechtspflege	93,9%	80,1%
Verwaltung	6,1%	19,9%

Auffallend ist der hohe Anteil an sonstigen Aufgaben. Dies zeigt, dass bisher erhebliche Aufgaben bei der Personalbedarfsberechnung **nicht** berücksichtigt wurden.

Rechnerische Beteiligungsquote

OLG	Richter	90%
LG	Richter	88%
AG	Richter	83%
GStA	Staatsanwälte	108%
StA	Staatsanwälte	124%

Die **rechnerische Beteiligungsquote** wurde festgestellt, indem Andersen alle erhobenen Zeiten außer „nicht geschäftsbezogene Zeiten“ und „Personalvertretung“ durch die verfügbare Jahresarbeitszeit dividierte. Dies ergab die Anzahl der rechnerischen Arbeitskräfteanteile (AKA) pro Berufsgruppe, die sich an der Erhebung beteiligt hat. Diese Zahl wurde geteilt durch die von den Behörden genannte Gesamtzahl der Beschäftigten pro Berufsgruppe.

Die hohe rechnerische Beteiligungsquote bei der Staatsanwaltschaft lässt sich möglicherweise auch darauf zurückführen, dass in einigen Ländern Referendare teilweise selbstständig Tätigkeiten (z. B. Sitzungsdienst) verrichten. Diese Zeiten wurden auf der Verfahrenskarte berücksichtigt, nicht aber bei der Anzahl der Staatsanwälte.

Die teilweise **geringere Beteiligungsquote bei den Gerichten hat keinen Einfluss auf das Untersuchungsergebnis.**

Andersen geht davon aus, dass die **Beteiligungsquote in allen Instanzen im Verwaltungsbereich bei 100 %** lag. Dies wird u. a. auch daraus abgeleitet, dass PEBB§Y

deutlich höhere Zeitanteile für Verwaltungstätigkeiten feststellte als die Justizstatistik ausweist, wie nachfolgende Gegenüberstellung zeigt:

Inстанz	Statistik	PEBB§Y
OLG Richter	9%	12%
LG Richter	7%	11%
AG Richter	4%	11%
GenStA	41%	20%
Staat- und Amtsanwälte	5%	6%

Besonderheiten der Datenauswertung

Oberlandesgericht:

In Staatsschutzsachen konnte kein Pensum festgelegt werden, da die Datengrundlage zu gering war.

Landgericht:

Im **Zivilbereich** kann die Datengrundlage durchwegs als ausreichend betrachtet werden.

Bei **vier Geschäften des Strafbereichs** war die Datengrundlage zu gering um ein Pensum festzulegen. Dies waren:

Buchbesprechung

Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger

4. Aufl. 2002; Beck-Verlag München; ISBN 3-406-46931; € 90,-.

Das Formularbuch hat sich zweifellos in den letzten Jahren zu einem Standardwerk für den im Strafrecht tätigen Juristen entwickelt. Sein Konzept, dem Strafverteidiger durch umfassende Anleitungen professionelle Argumentations-sicherheit zu verleihen, hat sich in der Praxis durchgesetzt. Das Formularbuch ist insbesondere mit der Einbeziehung des 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts auf einen aktuellen Stand gebracht worden.

Auch wenn sich das Formularbuch vom Titel her an Verteidiger wendet, ist es für Ri+StA gleichermaßen wertvoll. Für den Berufsanfänger bietet das Werk den Vorteil, dass das Verhalten der Verteidigung vorausschaubar und transparent wird. **RLG Jens Peter Gnisa, Paderborn**

Handbuch der Justiz 2002

Die Neuauflage 2002 des Handbuchs der Justiz erscheint im Juni (siehe Seite 19).

Schriftliche Bestellungen nehmen die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes, Kronenstr. 73/74, 10117 Berlin, Telefax 0 30/20 61 25-25, und jede Buchhandlung entgegen. Ein Bestellcoupon findet sich in der in DRiZ 2002, Heft 4 enthaltenen Anzeige. Vordrucke sind auch bei der Bundesgeschäftsstelle des DRB (Tel. 0 30/20 61 25-0) erhältlich.

Aus dem Inhalt

Ergebnisse des PEBB§Y-Gutachtens	1
– Vorschlag Andersen für neue Pensen	6
– Wird das Gutachten umgesetzt?	6

Aus der Arbeit des Vorstandes	16
– Presseerklärung	10
– Aus der StA-Kommission	19

Amtshaftung und Regress	12
-------------------------	----

Aus der Sozialgerichtsbarkeit	
– Vorstandswahlen	15
– Streit um Beurteilung	20

Derzeitige Pensenzahlen	
– für Staatsanwälte	14
– für Richter	17

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Dr. Martin Kessen (R); Anette Milk (StAin);
Lars Mückner (RAG); Ricarda Peters (StAin);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA),
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a. D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann
Telefon (02 11) 7357-639, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 7357-854
Fax (02 11) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Zeichnung von Wulf Kannegießer, Düsseldorf

Geschäft	Anzahl der Verfahren	Relative Streuung
Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafverfahren gegen Erwachsene, 1. Instanz	40	65%
Schwurgerichtssachen	47	53%
Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende, 1. Instanz	51	30%
Verfahren vor der großen Strafvollstreckungskammer	57	157%

Diese Geschäfte repräsentieren 7% der Richtergerichte beim LG. Hier empfiehlt Andersen eine Nacherhebung.

Amtsgericht:

In **Zivilsachen** ist die Datengrundlage ausreichend und die Ergebnisse sind plausibel.

In **Familiensachen** ist zu beachten, dass die neue Geschäftsgliederung die wesentlichen Folgesachen als separate Verfahren anführt. Die Bewertungszahlen sind daher nicht vergleichbar mit den alten Pensen.

Für Strafsachen lieferte die Untersuchung eine valide Datenbasis.

Dies gilt **nicht für**

Geschäft	Verfahrenszahl	Streubreite
Jugendschutzsachen/ Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung beim Strafrichter	20	50%
Umwelt-, Wirtschafts- u. Steuerstrafsachen beim Schöffengericht	39	51%
Jugendschutzsachen/ Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung beim Schöffengericht	36	48%
Jugendschutzsachen/ Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung beim Jugendrichter	41	45%
Jugendschutzsachen/ Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung beim Jugendrichter	47	20%

Hier sollte nach Andersen eine **Pensensfestschreibung erst nach einer Überprüfung durch Praktiker** erfolgen. Die Geschäfte betreffen deutlich unter 1% der Gesamtgeschäfte beim Amtsgericht.

Bei **Insolvenzverfahren** kann die ermittelte durchschnittliche Bearbeitungszeit von 79 Minuten nur als vorläufige Zahl ausgewiesen werden, da sich das neue Recht in der Praxis noch nicht richtig eingespielt hat.

Generalstaatsanwaltschaft:

Für Staatsschutzsachen wurde wegen der geringen Anzahl der Verfahren (11) kein Pensum festgelegt.

Staatsanwaltschaft:

Für Gnadensachen eignet sich kein bundeseinheitliches Pensum, da die Zuständigkeit für Gnadensachen in den Ländern unterschiedlich geregelt ist.

In AR-Verfahren/Maßnahmen nach dem DNA-Identifizierungsgesetz wurden unter-

schiedliche Bezugsgrößen in NRW (Menge der bearbeiteten Verfahren) und den übrigen Bundesländern (Anzahl der Eingänge) zugrunde gelegt.

9. Auswirkung der ZPO-Reform

Die ZPO-Reform wirkt sich auf das Pensum aus. Besonders die Regelungen der §§ 139, 321a, 348, 522 und 568 ZPO n. F.

	Erforderliches Personal nach PEBB§Y in den sieben Ländern der Untersuchung	Tatsächlicher Personaleinsatz in den sieben Ländern der Untersuchung	Abweichung in Prozent	Fehlbestand in absoluten Zahlen
OLG	1.190	1.030	16%	160
LG	1.980	1.920	3%	60
AG	3.880	3.240	20%	480
GstA	200	170	19%	30
StA	3.550	2.930	21%	740
Summe	10.800	9.290	16%	1.510

werden zu nicht unerheblichen Verschiebungen des richterlichen Arbeitsaufwandes führen.

Die Auswirkungen auf die Personalkapazitäten erfordern eine Nacherhebung.

10. Auswirkung auf den Personalbedarf

Ermittelte Basiszahlen im Gutachten

Andersen hat für **über 80% der richter- und staatsanwaltschaftlichen Geschäfte Durchschnittszahlen** ermittelt.

Für **Aus- und Fortbildung sowie Gnadensachen** wird die Festlegung durch die Landesjustizverwaltungen empfohlen.

In einigen Geschäften der **erstinstanzlichen Strafsachen beim LG** und der **Staatsschutzsachen** wird von einer Geschäftsbelastung nach tatsächlichem Einsatz ausgegangen.

Bei einigen unbedeutenden Geschäften, in Geschäften mit neuer Rechtsordnung und bei unsicherer Datenlage bei der Mengenerhebung wird eine Überprüfung durch Praktiker empfohlen.

Neues Bedarfsberechnungssystem

Das **neue Personalbedarfsberechnungssystem knüpft an die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Verfahren** an und bricht mit der Tradition des Pensums. Der Grund für diesen Systemwechsel liegt in den erheblichen Unterschieden bei der Jahresarbeitszeit pro Richter oder Staatsanwalt in den Ländern. Die landesspezifischen Pensen lassen sich aus der Division von Jahresarbeitszeit durch Durchschnittsarbeitszeit errechnen.

Anpassung der Justizstatistik

Die Gliederung der Justizstatistik (z. B.

fehlende differenzierte Eingangszahlen) und die Geschäftsgliederung der Haupterhebung stimmen nicht überein. Dies erschwert die Zuordnung des Personalbedarfs zu den einzelnen Geschäften.

Errechnung des Personalbedarfs für das Jahr 2000

Bezogen auf das Jahr 2000 hat Andersen durch eine Gegenüberstellung des Personalbedarfs nach PEBB§Y und der Personalstatistik, einen **Personalmehrbedarf von etwa 16%** ermittelt. Dabei ist zu bedenken, dass die Gegenüberstellung nur für 82% der in der Personalübersicht aufgeführten Richter und Staatsanwälte gelang. *(Kasten mitte und rechts):*

Bei 20.179 Richtern und Staatsanwälten, die in 2000 in den Ländern tätig waren, ergibt sich **rechnerisch ein Fehlbestand von ca. 3.000 Richtern und Staatsanwälten** in den Bundesländern.

Die Aussage zum Fehlbestand ist mit einer vergleichsweise hohen Unsicherheit belastet. Die Hauptgründe sind die teilweise nicht mögliche Zuordnung von PEBB§Y-Geschäften zur Justizstatistik und die mangelnde Übereinstimmung der Geschäftsgliederung zwischen der Justizstatistik und der Geschäftsgliederung nach PEBB§Y. So mussten die Fallzahlen, die für die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y nötig sind, aus den vorhandenen pauschalen Eingangszahlen hochgerechnet werden.

Zahlen für Verwaltung und sonstige Aufgaben

Die Personalanteile in der **Verwaltung und den sonstigen Aufgaben sind deutlich zu gering** bemessen. Dies belegt, dass die Justizstatistik insoweit nicht sehr zuverlässig ist. Die organisatorischen Unterschiede innerhalb der Verwaltung zwischen den einzelnen Ländern wirkt sich erheblich auf die Pensen im Verwaltungsbereich aus. Teilweise wird sich der durch die Untersuchung aufgedeckte Mehrbedarf nur durch eine gesonderte Untersuchung der Verwaltungsbereiche untermauern lassen.

Umverteilung

Die Personalbedarfsberechnung gibt erste Hinweise für eine Umverteilung innerhalb der Berufsgruppen. **Diese ist jedoch stets vor dem Hintergrund der landesspezifischen Personalverteilung zu bewerten.** Umverteilungen können unabhängig von Maßnahmen des Haushaltsgesetzgebers ei-

ne größere Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der Justiz bewirken.

Eine Vergleichsberechnung, die noch mehr Rechtsbereiche einbezog (z. B. Strafsachen 1. Instanz beim LG) zeigte in der Summe ähnliche Ergebnisse.

Detaillierte und belastbarere Aussagen können erst mit der Verfügbarkeit von statistischem Basismaterial geschaffen werden, womit Anfang 2006 zu rechnen ist.

Unabhängig von den Berechnungsunsicherheiten ist ein erheblicher Mangel an Richtern und Staatsanwälten durch die Erhebung nachgewiesen.

Fortsetzung der Ergebnisse Kästen rechts

Wird das Gutachten umgesetzt?

Das Endgutachten zu Pebbßy hat bestätigt, dass die ordentliche Justiz in allen Zweigen überlastet ist, wenn auch in unterschiedlichem Maß. Besonders betroffen sind eindeutig die Staatsanwaltschaften; das entspricht auch unserer täglichen Erfahrung. Aber auch die Gerichte weisen teilweise ganz erhebliche Überlastungsquoten auf. Aus dem Verband wurde auch die Frage geäußert, ob nicht ggf. die niedrige Zahl, die bei den Landgerichten angegeben wird, teilweise an der Wirklichkeit vorbeigeht. Sie könnte etwas mit den mancherorts – wohl nicht in NRW – gehegten Plänen zur Abschaffung der Landgerichte zusammenhängen. Diese Frage kann aber einstweilen offen bleiben, denn klar ist eines: Es sind aufgrund dieser Zahlen neue Stellen zu schaffen. Dabei wäre sicher angemessen, die nach dem Gutachten besonders belasteten Behörden und Instanzen auch besonders zu entlasten.

Die Umsetzung wird aber wohl auf sich warten lassen. Bei der Sitzung der Pensenskommission der JUMIKO am 8./9. 4. 2002 wurde die Ansicht vertreten, dass zunächst die allgemeine Justizstatistik dem neuen System von Pebbßy angepasst werden müsse. Dies werde drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen. Diese Ansicht hat auch das JMin NW vertreten, und ist dabei insoweit noch weiter gegangen, als die notwendige Zeitspanne für die Umstellung offen gelassen worden ist.

Richtig ist, dass die Arten der Geschäfte von Pebbßy und die dafür ermittelten Pensenzahlen nicht ohne weiteres mit dem geltenden Pensenschlüssel vergleichbar sind. Davon können Sie sich selbst in diesem Heft ein Bild verschaffen. So gibt der Pensenschlüssel für ein Dezernat in Zivilsachen beim AG die Zahl von 570 an, mit dem Zusatz „vorläufig“. Diese allgemeine Bezeichnung findet man bei Pebbßy zwar auch (mit 690), sie gibt jedoch das jetzt damit erfasste Dezernat nicht wieder. Denn

Vorschlag Andersen für ein neues Pensensystem

AMTSGERICHT

Zivilsachen

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Nachbarschaftssachen sowie Schuldrechtsanpassung und Bodenrecht der neuen Länder	290	350
Bau/Architektensachen (ohne Architektenhonorar)	260	390
Verkehrsunfallsachen	220	470
Wohnungsmietsachen	170	610
Sonstige allgemeine Zivilsachen und Beweisverfahren	150	690

Familiensachen

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Scheidungsverbandsachen	200	500
Güterrechtliche Verfahren (auch als Folgesachen)	450	230
Unterhaltsverfahren (auch als Folgesachen)	280	370
Sorge- und Umgangsverfahren (auch als Folgesachen)	210	490
Sonstige isolierte F-Verfahren/sonstige Anträge	170	590

Strafsachen gegen Erwachsene

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Beschleunigte Verfahren	130	780
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls	22	4.600
Wirtschafts-/Steuerstrafsachen (Strafrichter)	300	340
Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafrichter)	220	460
Allgemeine Strafsachen (Strafrichter)	170	600
Umweltschutz-, Wirtschafts-, Steuerstrafsachen (Schöffengericht)	970	110
Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Schöffengericht)	760	130
Allgemeine Straftaten (Schöffengericht, auch erweitertes Schöffengericht)	510	200

Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Jugendrichter)	250	410
Vorsätzliche Körperverletzung (Jugendrichter)	170	590

zahlreiche unter ein Zivildezernat fallende Sachen tauchen in anderen Kategorien, wie Nachbarschaftssachen (mit 350), Bau/Architektensachen (mit 390), Verkehrsunfallsachen (mit 470), Wohnungsmietsachen (mit 610) auf. Diese weisen höchst unterschiedliche Pensenzahlen auf. Daraus sehen wir zum einen, dass Nachbarschaftssachen so schlimm sind, wie wir immer schon gewusst haben. Zum anderen erkennen wir, dass eine direkter Vergleich der Zahlen derzeit nicht möglich ist. Es wird erforderlich sein, die Zusammensetzung eines „normalen Zivildezernats“ zu ermitteln, also zu prüfen, wieviel Nachbarschafts-, Bau-, Verkehrsunfall- und andere Sachen es im Durchschnitt enthält. Erst dann kann ein Vergleich der durch PEBB§Y ermittelten Zahlen mit den geltenden in letzter Konsequenz erfolgen. Dieselbe Problematik besteht für nahezu alle bisherigen Dezernate.

Nach der Ansicht des Richterbundes kann dies aber nicht bedeuten, dass der eindeutig festgestellte Personalbedarf einfach völlig unbeachtet bleibt. Wir befürchten auch, dass dies zur Folge haben wird, nach ausreichend langer Zeit die Zahlen wegzulegen und zu hoffen, dass sich niemand mehr daran erinnert. Daher ist es unbedingt erforderlich, jedenfalls bei den besonders betroffenen Zweigen der ordentlichen Justiz, den StAen und Amtsgerichten, bereits jetzt Entlastung zu verschaffen und ihnen neue Stellen zukommen zu lassen. Das gilt um so mehr, als durch die Schaffung von – in ihrer Berechtigung keineswegs in Frage gestellten – Stellen im Bereich der Polizei bei der StA dringend nachgezogen werden muss. Anderenfalls hätten wir alsbald den für alle überaus unbefriedigenden Zustand zu verzeichnen, dass die Polizei zwar ermittelt, diese Ergebnisse aber bei der StA nicht schnell genug umgesetzt werden könnten. Dies würde auch beim Bürger die Frage aufkommen lassen, warum hier nicht für ausreichende Kapazitäten gesorgt worden ist. Sicher ist richtig, dass die Justiz nicht eine bevorzugte Berücksichtigung verlangen kann. Die Sicherheit der Bürger erscheint uns aber hier doch Vorrang zu verdienen, insbesondere wenn man die Ausweitung im Bereich etwa der Bewährungshelfer betrachtet.

Völlig offen ist im übrigen nach den Ergebnissen von PEBB§Y die Auswirkung der ZPO-Reform. Es zeigt sich, dass man gut getan hätte, nach dem Rat des Mitglieds

Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende (Fortsetzung)

Allgemeine Strafsachen (Jugendrichter)	110	910
BTM-Sachen, Serien-/Bandenkriminalität, Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (Jugendschöffengericht)	400	250
Jugendschutzsachen/Straftagen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Jugendschöffengericht)	570	180
Vollstreckungssachen,- Arrest, Jugendstrafen, sonstige jugendgerichtliche Maßnahmen	86	1.200
Allgemeine Strafsachen (Jugendschöffengericht)	280	360

Sonstige Verfahren in Strafsachen

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Bewährungsaufsicht über Erwachsene	44	2.300	Anzahl Bewährungshefte für Erwachsene im Gerichtsbezirk
Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende	76	1.400	Anzahl Bewährungshefte für Jugendliche/ Heranwachsende im Gerichtsbezirk
Hafttrichtertätigkeit und haftbegleitende Maßnahmen	89	1.143	Anzahl richterl. Entscheidungen zu Haftanordnung, Haftfortdauer, Haftentlassung
Ermittlungsrichtertätigkeit	24	4.239	Anzahl sonstige richterliche Maßnahmen

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene und Jugendliche/Heranwachsende

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene und Jugendliche/Heranwachsende	71	1.400
Vollstreckungssachen/Erzwingungssachen	15	6.700

FGG-Sachen

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Richterliche Tätigkeiten in Grundbuchsachen			Anzahl Urkunden
Handelsregister B – Sachen und sonstige Registersachen	36	2.900	Anträge, die zu einer Eintragung führen
Nachlasssachen (VI) und sonstige Nachlasssachen	45	2.300	Eingänge in Nachlasssachen (VI)
Betreuungssachen	81	1.300	Bestand
Adoptions- und Unterbringungsverfahren sowie sonstige Vormundschaftssachen	100	980	Eingänge in Adoptions- und Unterbringungsverfahren

Sonstige Verfahren

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
WEG-Verfahren	250	400
Landwirtschaftsverfahren	290	350
Abschiebeverfahren	93	1.100
Sonstige Verfahren	58	1.800

aus NRW im Lenkungsausschuss, PrOLG Debusmann (Hamm), mit der Untersuchung abzuwarten, bis diese Reform eingetreten war. Die Länder Bayern und vor allem Baden-Württemberg als federführendes Bundesland wollten sich darauf nicht einlassen. Ergebnis ist, dass nach der eigenen Einschätzung der Fa. Anderson (s. Ziff. 9 in obiger Zusammenfassung) eine Nacherhebung erforderlich ist, um überhaupt die Pensen in Zivilsachen bewerten zu können. Der Richterbund wird sich dafür einsetzen, dass die aus dieser Reform erwachsende Mehrbelastung angemessen berücksichtigt wird. **VRinLG Brigitte Kamphausen, LG Duisburg**

Presseerklärung*

Zur Präsentation von „Justiz in Zahlen 2001“ durch den JM NW

Anlässlich der Veröffentlichung neuerer Zahlen aus dem Bereich der Justiz im Land NW führt JM Jochen Dieckmann aus, dass bei den Staatsanwälten des Landes im Jahr 2000 rund 175 000 Fälle mehr eingegangen sind, als zehn Jahre zuvor. Diese Steigerung sage wenig aus, weil auch 22 Staatsanwälte mehr eingestellt worden seien.

Dieser Aussage des JM NW widerspricht der Landesverband NW des DRB.

Wenn die Mehrarbeit von 175 000 Ermittlungsverfahren durch die genannten 22 zusätzlichen Staatsanwälte ausgeglichen werden könnte, müsste jeder von ihnen im Jahr 7 954,55 Aktenvorgänge (bei 220 Arbeitstagen), im Monat 662,88 und pro Arbeitstag 37,88 Fälle erledigen. Auch wenn Staatsanwälte mit besonderem Fleiß ihrer Arbeit nachgehen, kann keiner 38 Vorgänge pro Tag abschließen. Bei den genannten Zahlen drängt sich eine andere Berechnung auf: Da die Bewertungszahl für das staatsanwaltliche Dezernat nach der Personalbedarfsberechnung – dem sog. Pensenschlüssel – 660 Verfahren beträgt, erfordern also zusätzliche 175 000 Akten 265 neue Staatsanwälte. Den allgemein bekannten erheblichen Personalmangel bei den Staatsanwaltschaften des Landes nennt der JM in seiner Presseerklärung allenfalls verklausuliert, jedenfalls nicht mit der nötigen Deutlichkeit. Die von ihm vorgelegten Zahlen belegen: Bei den Staatsanwaltschaften fehlen rund 250 Stellen. Bei rund 1 000 Staatsanwälten gibt es in NRW – selbst auf Basis der vom Justizminister angeführten Zahlen – rd. 25% Staatsanwälte zu wenig. Diesen Schluss aus seinen eigenen Zahlen zu ziehen „vergisst“ Jochen Dieckmann freilich.

Der Deutsche Richterbund fordert daher die massive Verstärkung des Personals bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten des Landes.

*des Deutschen Richterbundes NW vom 11. 4. 2002

Vollstreckungsverfahren

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Zwangsvollstreckungssachen	9	11.300
Insolvenzverfahren	79	1.300

Sonstige Aufgaben

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Angelegenheiten der rechtsberatenden Berufe	18	5.700	Entscheider des Amtsgerichts
Personalvertretung	46	2.200	Mitarbeiter des Amtsgerichts

Aus- und Fortbildung

Geschäft	Bezugsmenge	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Ausbildung	Ausbildungsmonate der Referendare am Gericht	Landesspezifische Festlegung
Interne Fortbildung	Richter des Amtsgerichts	Landesspezifische Festlegung
Externe Fortbildung	Richter des Amtsgerichts	Landesspezifische Festlegung

Verwaltung

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Verwaltung	1.100	96	Mitarbeiter des Amtsgerichts

LANDGERICHT

Zivilsachen 1. Instanz

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Durchschnittliche Bearbeitungszeit Kammer	Durchschnittliche Bearbeitungszeit Einzelrichter
Honorarforderungsklagen bei Vorliegen einer besonderen Honorarordnung, Bau-/Architektensachen/ Auseinandersetzungen von Rechtsgemeinschaften/ Gesellschaftsrecht	800	130	874	779
Gewerblicher Rechtsschutz	430	240	490	347
Miet-, Kredit- und Leasingsachen	410	250	357	447
Verkehrsunfallsachen	700	150	720	700
Sonstige allgemeine Zivilsachen/selbstständige Beweisverfahren	480	210	511	476

Zivilsachen 2. Instanz

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Durchschnittliche Bearbeitungszeit Kammer	Durchschnittliche Bearbeitungszeit Einzelrichter
Berufungen	590	170	655	444

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2002

Zum 60. Geburtstag

- 3. 7. Hans-Henning Ottermann
- 29. 7. Manfred Vogtmeier
- 4. 8. Wilhelm Grewer
- 9. 8. Dr. Peter Jaeger
- 11. 8. Heinz Gassmann
- 20. 8. Wolf-Dietrich Frank

Zum 65. Geburtstag

- 4. 7. Harald Scholz
- 30. 7. Dr. Heinz Norbert Graeber
- 9. 8. Hans-Kurt Fredebrecht
- 13. 8. Paul Jakob

Zum 70. Geburtstag

- 6. 7. Bernhard Schneider
- 8. 7. Dr. Friedo Ribbert
- 13. 8. Dr. Dieter Superczynski
- 19. 8. Siegfried Schlee
Helmut Waeller
- 20. 8. Barbara Pegenau
- 22. 8. Wilfried Klein
- 24. 8. Harald Stomps

Zum 75. Geburtstag

- 29. 7. Hans-Heinrich Evers
- 25. 8. Gertrud Hocke

und ganz besonders

- 1. 7. Alfred Lange (84 J.)
- 4. 7. Dr. Paul Krahorst (77 J.)
- 7. 7. Bruno Peters (80 J.)
- 17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt (77 J.)
Dr. Helmuth Wilimzig (87 J.)
- 22. 7. Dr. Wilhelm Verspohl (94 J.)
- 23. 7. Heinz Pack (83 J.)
Werner van Genabith (77 J.)
- 28. 7. Horst Stolper (81 J.)
- 29. 7. Matthias Schwalb (78 J.)
Klaus Tintelnot (81 J.)
- 30. 7. Dr. Alfons Michels (78 J.)
- 2. 8. Harald Tielker (92 J.)
- 4. 8. Dr. Rudolf Buschmann (78 J.)
- 7. 8. Otto Vehmeyer (86 J.)
- 9. 8. Dr. Erwin Brune (79 J.)
Hermann Donner (79 J.)
- 12. 8. Dr. Wolf Recktenwald (85 J.)
- 16. 8. Ulrich Bosch (87 J.)
- 17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (84 J.)
- 19. 8. Richard Lossen (91 J.)
- 26. 8. Friedrich Halbach (76 J.)
- 28. 8. Wolfgang Thoenes (89 J.)

Beschwerden

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Durchschnittliche Bearbeitungszeit Kammer	Durchschnittliche Bearbeitungszeit Einzelrichter
WEG- und Nachlassbeschwerden	790	130	858	653
Betreuungsbeschwerden	300	350	322	230
sonstige Beschwerden (einschließlich FGG-Sachen und Zwangsvollstreckung)	240	420	273	183

Kammer für Handelssachen 1. und 2. Instanz

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Durchschnittliche Bearbeitungszeit Kammer	Durchschnittliche Bearbeitungszeit Einzelrichter
Handelsvertretersachen, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sowie Bausachen	740	140	968	711
Marken-, Patent- und Wettbewerbsachen	360	280	724	303
Sonstige allgemeine Handelssachen und selbstständige Beweisverfahren	420	240	679	405

Strafsachen 1. Instanz gegen Erwachsene

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen gegen Erwachsene		Tatsächlicher Einsatz
Sonstige allgemeine Strafsachen Schwurgerichtssachen	4.600	22 Tatsächlicher Einsatz

Strafsachen 2. Instanz gegen Erwachsene

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Berufungen gegen Urteile des Strafrichters	430	240
Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts	910	110

Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende 1. Instanz

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Erstinstanzliche Strafsachen		Tatsächlicher Einsatz

Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende 2. Instanz

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Berufungen vor der kleinen Jugendstrafkammer	510	200
Berufungen vor der großen Jugendstrafkammer	1.000	100

Beschwerden in Straf- und OWi-Sachen

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Beschwerden	270	390

Aus der Finanzgerichtsbarkeit



Aufgrund eines Redaktionsversehens sieht der neue Landesvorsitzende des Bundes Deutscher Finanzrichter NW, Herbert Dohmen, VRFG Köln, in dem vorigen Heft „etwas anders aus“.

Wir entschuldigen uns, denn das Bild zeigte den neuen Landesvorsitzenden des Richterbundes der Sozialgerichtsbarkeit NW, VRLSG Hermann Frehse.

Amtshaftung und Regress

In einem Schreiben an die LOStAe vom 7. Januar 2002 – 400 – III. A 169 – stellt das JMin NW auf die Nachfragen des Richterbundes im Anschluss an die Landesvertreter-Versammlung 2001 zum Thema „Vermögensabschöpfung“ heraus:

Im Zusammenhang mit der Vermögensabschöpfung ist wiederholt die Frage möglicher Regresse aufgeworfen worden. Verschiedentlich wurde angeregt, das Land möge global für alle auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung entstandenen Schäden auf Amtshaftungsregresse verzichten oder Gruppenhaftpflichtversicherungen für die betroffenen Bediensteten abzuschließen.

Dazu bemerke ich:

Einem globalen Vorausverzicht auf Amtshaftungsregresse stehen Rechtsgründe entgegen. Die Regresshaftung des Beamten für durch Fehler verursachte Schäden richtet sich nach § 84 I LBG. Die Bestimmung ist inhaltsgleich mit § 78 I BBG. Haushaltsrechtlich besteht die Pflicht, mögliche Einnahmen vollständig zu erheben (Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer BBG § 78 Rdn. 57). Auch Haftpflichtversicherungen kommen nicht in Betracht. Es gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Dazu heißt es in der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2.41 zu § 34 LHaushVO NW: „Das Land versichert seine Risiken nicht“.

Die Tätigkeit der mit der Vermögensabschöpfung befassten Bediensteten der Staatsanwaltschaften bringt im Übrigen kein besonderes Amtshaftungsrisiko mit sich. Grundsätzlich haftet der Dienstherr

Strafvollstreckungssachen und sonstige Rechtspflegetätigkeit

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Verfahren vor der großen Strafvollstreckungskammer einschließlich Verfahren nach IRG	250	420
Verfahren vor der kleinen Strafvollstreckungskammer Verfahren nach StrafvollzG + Führungsaufsicht	170	590

Sonstige Aufgaben

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Angelegenheiten der rechtsberatenden Berufe	440	230	Richter des Landgerichts
Personalvertretung	67	1.500	Mitarbeiter des Landgerichts

Aus- und Fortbildung

Geschäft	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Ausbildung	Landesspezifische Festlegung	Ausbildungsmonate der Referendare
Interne Fortbildung	Landesspezifische Festlegung	Richter des Landgerichts
Externe Fortbildung	Landesspezifische Festlegung	Richter des Landgerichts

Verwaltung

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Verwaltungsangelegenheiten f. Mitarbeiter der eig. Behörde	1.000	99	Mitarbeiter des Landgerichts
Verwaltungsangelegenheiten für Mitarbeiter des Bezirks	210	490	Mitarbeiter des LG-Bezirks

OBERLANDESGERICHT

Zivilsachen

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Berufung in allgemeinen Zivilsachen, in Staatshaftungssachen, gegen Urteile der KfH	1.600	63
Berufungen in Bau-, Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen), in Gesellschafts- und Arzthaltungssachen	2.300	45
Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen einschließlich FGG-Verfahren	490	210
Berufungen in Familiensachen, Beschwerden gegen Endentscheidungen in FGG-Familiensachen	1.100	96
Sonstige Beschwerden in Familiensachen	250	410

Strafsachen/Ordnungswidrigkeiten

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Revisionsverfahren	660	160
Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren Strafsachen und Strafvollstreckungssachen	360	280
Staatsschutzsachen		Tatsächlicher Einsatz

für alle durch fehlerhafte Sachbehandlung der Beamten entstandene Vermögensschäden (§ 839 BGB, Art. 34 GG). Das gilt auch für die Spezialisten auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung. Sie selbst können nur in Regress genommen werden, wenn sie einen Fehler grob fahrlässig verschuldet haben (§§ 84 I LBG, 78 I BBG). Das kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Die von Literatur und Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen sind außerordentlich hoch (vgl. u.a. BGH NJW 88/1265, 92/3236, NJW-RR 94/1471; BVerwGE 19/243, 248; Schnellbach, Beamtenrecht in der Praxis, 4. Aufl., Rdn. 318; Plog aaO., Rdn. 25; Schütz, Beamtenrecht, Teil C Rdn. 26).

Grobe Fahrlässigkeit setzt danach voraus, dass

- der Beamte seine Sorgfaltspflicht in besonders schwerer Weise verletzt hat,
- die Pflichtverletzung „schlichtweg unentschuldbar“ ist,
- der Beamte auch die einfachsten ganz naheliegenden Überlegungen nicht angestellt und
- das „was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste“ außer acht gelassen hat.

Es kommt nicht nur auf objektive Gesichtspunkte an. Auch die Bedingungen, unter denen der Beamte seine Entscheidung treffen musste, sind zu berücksichtigen. Je stärker im Einzelfall Entschlusskraft und Schnelligkeit gefordert werden, desto höher sind die Anforderungen für eine Regresshaftung (vgl. Plog aaO, Rdn 25). Bei der Vermögensabschöpfung müssen oft schwierige Fragen des Straf- und Zivilrechts unter Zeitdruck beantwortet werden. Hier ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Liegt der Fehler des Beamten in der unrichtigen Anwendung einer Gesetz-

Sonstige Verfahren

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Haftprüfung (§§121, 122 StPO)	610	170	Verfahrenseingänge
Sonstige Verfahren	340	300	Verfahrenseingänge
Angelegenheiten der rechtsberatenden Berufe	190	530	Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes
Personalvertretung	42	2.400	Mitarbeiter des OLG

Aus- und Fortbildung

Geschäft	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Ausbildung	Landesspezifische Festlegung	Ausbildungsmonate der Referendare
Interne Fortbildung	Landesspezifische Festlegung	Richter des Oberlandesgerichts
Externe Fortbildung	Landesspezifische Festlegung	Richter des Oberlandesgerichts

Verwaltung

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Verwaltungsangelegenheiten f. Mitarbeiter der eig. Behörde	930	110	Mitarbeiter des Oberlandesgerichts
Verwaltungsangelegenheiten für Mitarbeiter des Bezirks	130	780	Mitarbeiter des OLG-Bezirks (inkl. OLG)

zesbestimmung, scheidet grobe Fahrlässigkeit schon dann aus, wenn seine objektiv falsche Entscheidung auf nachvollziehbare Überlegungen gestützt und gewissenhaft geprüft wurde (Schütz aaO, Rdn. 44).

Hat also der Beamte eine Maßnahme der Vermögensabschöpfung gewissenhaft geprüft, muss er einen späteren Regress nicht fürchten. Er kann sich absichern, indem er

die tragenden Erwägungen seiner Prüfung kurz in den Vorgängen vermerkt oder Kollegen zu Rate zieht. Stellt sich im nachhinein ein Fehler heraus, so kommt es für die Regressfrage nicht auf die Richtigkeit der Begründung an. Sie muss nachvollziehbar sein.

Bisher hat es in NRW noch keinen Regressfall im Zusammenhang mit der Vermögensabschöpfung. **Dr. Linden**

Derzeitige Pensenzahlen für die Staatsanwaltschaft

STAATSANWALTSCHAFT

Ermittlungs-/Strafverfahren

Die Bewertungszahlen für die Berechnung des Personalbedarfs an Staatsanwälten bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten lauten wie folgt:¹

A. StA-Tätigkeit bei der GStA

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Geschäfte	Bewertungszahl
1	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldverfahren	330
2	Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Staatsanwälte und Amtsanwälte (Zs)	400
3	Beschwerden in Strafsachen (Ws)	660
4	Haftprüfungsverfahren	500
5	Aus- und Durchlieferungsverfahren	100
6	Verfahren nach der Bundesrecht-anwaltordnung, der Bundesnotar-ordnung und dem Steuerberatungs-gesetz	100
7	Gnadensachen	600
8	Js- und OJs-Sachen	tats. Einsatz
9	Angelegenheiten von bes. Bedeutung (z. B. Zentralstelle z. Bekämpfung unzüchtiger Schriften + Abb., Kartellbußgeldsachen usw.)	tats. Einsatz

B. Staats-(Amts-)anwaltschaftliche Tätigkeit bei den Staatsanwaltschaften

1	Ermittlungsverfahren	660/630 ²
2	Bußgeldverfahren	3000
3	Gnadensachen	1000
4	Gesamtstundenzahl der Sitzungen (ausgenommen die Verfahren nach 5)	1760/1600 ²
5a.	Wirtschaftsstrafsachen NSG-Sachen und Strafsachen von besonderer Bedeutung, soweit sie in Sonderdezernaten bearbeiten werden	tatsächl. Bedarf
5b.	Großverfahren, soweit sie nicht tatsächlich unter 5a aufgeführt sind	tatsächl. Bedarf

C. Verwaltung

1	Verwaltungsarbeit	0,40 zzgl. 0,01 für jeden Behördenangehörigen
2	Gefängnisverwaltung	tatsächl. Bedarf
3	Pressestelle	tatsächl. Bedarf bis 0,3

D. Ausbildung

1	Referendararbeitsgemeinschaften	tatsächl. Freistellung
2	Einführungslehrgänge	tatsächl. Freistellung
3	Stationsausbildung	0,1 je 12 Monaten Referendarzeit

In den sich anschließenden „Erläuterungen“ heißt es: Als Sitzungsstunden nach B 4 gelten auch die Zeiten für Vernehmungen durch den Staatsanwalt, für Haftprüfungen sowie bei auswärtigen Terminen auch die Fahrt- und Wartezeiten.

Großverfahren nach B 5 b. sind nur solche Verfahren, die den zuständigen Dezerenten mit dem überwiegenden Teil seiner Arbeitskraft über einen längeren Zeitraum (mit mindestens 6 Monaten) belasten.“ Die Zuschläge für Ausbildung D 1 und 2 kön-

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Kapitalsachen	2.000	51
Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG, Schöffengerichtssachen	2.600	39
Sonstige Wirtschaftsstrafsachen/ Umweltschutzsachen	250	410
Verkehrsstrafsachen mit fahrlässiger Tötung/ gemeingefährliche Strafsachen nach §§ 315–315 d StGB (ausgenommen Vergehen nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1a StGB)	150	670
Sonstige Verkehrsstrafsachen	64	1.600
Verbrechen und Vergehen nach BTMG mit gesetzlicher Mindeststrafe von 1 Jahr	500	200
Sonstige BTM-Sachen	68	1.500
Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung einschließlich § 184 StGB	290	350
Einschleusung von Ausländern	300	340
Sonstige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz	46	2.200
Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger, Rechtsanwälte wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Beruf	200	500
Staatschutz-, politische und Pressesachen sowie Vergehen nach § 131 StGB	170	600
Ärztessachen, Verstöße gegen das Heilpraktikergesetz	460	220
Allgemeine Strafsachen mit gesetzlicher Mindeststrafe nicht unter 1 Jahr	400	250
Sonstige allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene	95	1.100
Sonstige allgemeine Strafsachen gegen Jugendliche/ Heranwachsende und Verfahren gegen Strafunmündige	71	1.400

UJs-Verfahren

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Leichensachen, Kapitalsachen und politische Verfahren gegen unbekannt	43	2.400
UJs-Verfahren	5	19.000

OWi-Verfahren gegen Erwachsene, Jugendliche/Heranwachsende

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Ordnungswidrigkeitenverfahren	20	5.100

Strafvollstreckungssachen

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Tätigkeiten des Staats-/Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen	170	590

nen nur angesetzt werden, wenn eine Vergütung für nebenamtliche Tätigkeit nicht gezahlt wird. Als Ermittlungsverfahren sind alle Eingänge abzüglich der Abgaben und Verbindungen innerhalb der

Behörden zu zählen.

¹ siehe auch RiStA 1980, Heft 1, Seite 14; DRiZ 1980/210 mit Erläuterungen von Dr. Günter

² vorläufig

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Die Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NW fand am 6. März 2002 in Essen statt. Hauptthema war die Wahl eines neuen Landesvorstands. Gewählt wurden:



zum Vorsitzenden:
Vorsitzender Richter
am LSG
Hermann Frehse



zum Kassenvührer:
Richter am LSG
Ulrich Wendler



zur Schriftführerin:
Richterin am LSG
Elisabeth Strassfeld



zum Obmann der
Pensionäre:
Vorsitzender Richter
am LSG a. D.
Karl-Heinz Sander

Neue Bücher

**Annemarie Schoenle,
Ich habe nein gesagt**

Roman, 277 S., € 19, 90, Droemer Verlag
2001, ISBN 3-426-19555-0

RiStA ist im Internet

Unter www.drb-nrw.de veröffentlicht der Landesverband NW seine Informationen, wie Presseerklärungen und Veranstaltungsterminen, auch von den Bezirksgruppen.

Dort gibt es auch eine Rubrik „RiStA“, in der die Inhalte der letzten Hefte als PDF-Datei (ohne die Werbung) von all denjenigen nachgelesen werden können, bei denen die Verteilung innerhalb der Behörden aus irgendwelchen Gründen nicht geklappt hat.

Die einzelnen Hefte sind mit dem System Adobe Reader kostenlos abrufbar.

Sonstige Aufgaben

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Gnadensachen	Unterschiedliche Gnadenordnungen		
AR-Verfahren (Maßnahmen nach dem DNA-IdentG)	67	1.500	Verfahrenseingänge
Sonstige AR-Verfahren	36	11	Verfahrenseingänge
Bereitschaftsdienst/ Tätigkeit als Haftstaatsanwalt	4	28.900	Verfahrenseingänge ohne UJs- und OWi-Sachen
Sonstige Aufgaben der STA	1.400	72	Mitarbeiter der STA
Verfahrensbezogene Prüfung und Anleitung (Aufgaben der Abteilungs-, Gruppenleiter, Gegenzeichner u. ä.)	4	27.300	Verfahrenseingänge aller Straf- und OWi-Verfahren und UJs-Sachen
Berichte, Stellungnahmen	370	270	Mitarbeiter der eig. Behörde
Personalvertretung	64	1.600	Mitarbeiter der STA
AR-Verfahren, Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren	65	1.600	Verfahrenseingänge

Aus- und Fortbildung

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten
Ausbildung (Referendare, Anwärter u. ä. einschließlich Prüfung und Prüfungsaufsicht)	Landesspezifische Festlegung
Interne Fortbildung (eigene Fortbildung und Schulung von Behördenangehörigen)	Landesspezifische Festlegung
Externe Fortbildung (Schulung von Angehörigen anderer Behörden)	Landesspezifische Festlegung

Verwaltung

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Verwaltung	1.800	56	Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft
Dienstaufsichtsbeschwerden (AR-DB) und Disziplinarsachen	190	540	Verfahrensgänge
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0,45	229.100	Verfahrenseingänge aller Straf- (einschließlich UJs-Verfahren) und OWi-Verfahren

GENERALSTAATSANWALTSCHAFTEN

Ermittlungs- und Strafverfahren

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Staatschutzsachen OJs inkl. Tätigkeiten des Staatsanwalts in Strafvollstreckungssachen	1.300	81
Sonstige Ermittlungsverfahren einschließlich GWG	170	610

Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Revisionen/Rechtsbeschwerden einschließlich Sitzungsdienst, Anträge nach § 346 Abs. 2 stopp/ Anträge auf Zulassung von Rechtsbeschwerden	160	660
Sonstige Verfahren (z. B. Verf. nach § 23 ff EGGVG/AR-GVG)/ Beschwerden (Ws) einschl. Rehabilitationsverfahren	95	1.100
Haftprüfungsverfahren	92	1.100

Wahlvorbereitung

Am 25./26. 4. 2002 tagten der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstandes in Arnsherg.

Der Landesvorsitzende Johannes Nüsse berichtete über die Sitzung des Bundesvorstandes vom 18./19. 4. 2002 in Schwerin. Diese beschäftigte sich neben den aktuellen Ergebnissen von PEBB§Y mit den diversen Besoldungskürzungen der letzten Zeit und Verbandshilfen für Mitglieder, die hiergegen den Rechtsweg beschreiten (wollen). Keine einheitliche Auffassung gab es im Bundesvorstand zu der Frage, ob einer Ausdehnung des richterlichen Bereitschaftsdienstes auf die Landgerichte zugestimmt werden sollte. Für den vom 15. bis 17. 9. 2003 in Dresden mit neuem Konzept (Arbeitsgruppen und Workshops) geplanten **Deutschen Richtertag** sind alle Bezirksgruppen der Landesverbände aufgefordert, hieran mit möglichst vielen Mitgliedern teilzunehmen. Der Bundesverband erwägt, je nach Anzahl der Teilnehmer pro Bezirksgruppe die Teilnehmergebühren zu ermäßigen. Dies sollte bis September d.J. in den Bezirksgruppen diskutiert werden.

Im Hinblick auf die Landesvertreter-Versammlung (LVV) in Hamm am 27. 9. 2002 bekräftigte Nüsse, für eine weitere Wahlperiode nicht mehr als Landesvorsitzender zur Verfügung zu stehen. **Der öffentliche Teil der LVV wird unter dem Thema stehen: Selbstverwaltung der Justiz – Justiz ohne Ministerium/Vision oder Illusion? –.**

Die Bezirksgruppen sind aufgerufen, für die wiederum parallel stattfindende Tagung junger Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Teilnehmer/innen und eventuelle Themenwünsche zu benennen.

Der stellv. Landesvorsitzende Johannes Schüler berichtete, dass in der neuen ADV-Dienstanweisung des JMin NW die Staatsanwälte auf Betreiben des Landesverbandes hin den Richtern nunmehr gleichgestellt sind, was die Benutzung privater PC angeht. Mit dem Beck-Verlag gebe es Verhandlungen des Landes betreffend die Nutzung von „Beck online“ durch Richter und Staatsanwälte. Als Erfolg der letztjährigen LVV könne es angesehen werden, dass die staatsanwaltlichen Regressrisiken bei der Vermögensabschöpfung aufgrund eines neuen Erlasses des JMin NW (s. S. 12) kalkulierbarer geworden sind.

Nüsse erläuterte, dass es im Zusammenhang mit Beihilfekürzungen einige Rechtsschutzgewährungen seitens des Landesverbandes für Mitglieder gegeben habe, in einem Fall auch für ein Verfahren in der II. Instanz beim OVG Münster.

Hinsichtlich der PEBB§Y-Ergebnisse forderte Nüsse auf, dass alle Mitglieder die

Sonstige Tätigkeiten

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Einstellungsbeschwerden (Zs) Klageerzwingungsverfahren	100	980	Verfahrenseingänge
Aus- und Durchlieferungsverfahren	330	310	Verfahrenseingänge
Sonstige Rechtshilfesachen	95	1.100	Verfahrenseingänge
Berufsgerichtliche Verfahren	190	520	Verfahrenseingänge
Verfahrensbezogene Prüfung, Anleitung und Überwachung des Geschäftsbetriebes	180	570	Verfahrenseingänge
Sonstige Verfahren einschl. GEG, Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltv., pornogr. und sonst. jugendgefährd. Schriften	250	410	Verfahrenseingänge
StrEG-Verfahren, Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadenersatz- und Regressangelegenheiten	190	530	Verfahrenseingänge
Berichte/Stellungnahmen	220	460	Mitarbeiter des GStA-Bezirks
Sonstige internationale Kontakte	2.800	36	Entscheider der GStA
Personalvertretung	33	3.100	Mitarbeiter der GStA

Aus- und Fortbildung

Geschäft	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten
Ausbildung	Landesspezifische Festlegung
Interne Fortbildung	Landesspezifische Festlegung
Externe Fortbildung	Landesspezifische Festlegung

Verwaltung

Geschäft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten	Bezugsmenge
Verwaltungsangelegenheiten für Mitarbeiter der eigenen Behörde	2.000	52	Mitarbeiter der GStA
Verwaltungsangelegenheiten für Mitarbeiter des Bezirks inkl. GStA	230	440	Mitarbeiter der GStA
Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarsachen	150	660	Verfahrenseingänge
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	12	8.500	

Zahlen im eigenen Dezernat kritisch überprüfen und die Ergebnisse mitteilen. Nur so könne der Verband bei der anstehenden Debatte um die Umsetzung auf Länderebene fundierte Kritik anbringen und unsere Forderungen belegen.

Demnächst solle ein Fragebogen zur ZPO-Reform erarbeitet, verteilt und vor allem, zurückgeschickt werden.

Es folgte die Aufforderung an die Bezirksgruppen, bis Mitte August die Abschlusspapiere der Arbeitsgruppen des Bundesverbandes betreffend einmal die **„Selbstverwaltung der Justiz“** und zum anderen die **„Qualität in der Justiz“** zu diskutieren und, soweit gewünscht, diesbezügliche Beschlussanträge für die LVV vorzulegen.

Der Gesamtvorstand beschloss die Listen für die am Jahresende anstehenden Richterräte- und Präsidialratswahlen.

EDV-Gerichtstag 2002

Der 11. Deutsche EDV-Gerichtstag (EDVGT) vom 25. bis 27. 9. 2002 in Saarbrücken steht diesmal unter dem Rahmenthema **„Sicherheit und elektronische Kommunikation“**.

Die Begrüßungsrede wird die Bundesjustizministerin halten. Nachdem der EDVGT 1999 mit seiner vielbeachteten Forderung „Freies Recht für freie Bürger“ für die kostenfreie Bereitstellung der Gesetze im Internet plädiert hatte, wird in diesem Jahr Prof. Berkemann in seinem Eröffnungsvortrag der Frage nachgehen, ob und in welchem Umfang der Bürger auch ein Recht darauf hat, die veröffentlichte Rechtsprechung im Internet kostenfrei vorzufinden. Ein weiteres Referat wird dann in die Themenpalette einführen, die sich unter dem Hauptthema verbirgt.

Der derzeit gültige Pensenschlüssel für Richter

I. Oberlandesgerichte

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Geschäfts	Bewertungszahl
A. Zivilsachen		
1.	Gewöhnliche Berufung (einschl. Verfahren nach dem Vergaberechtsänderungsgesetz)	58
2.	Entschädigungs- und Rückerstattungssachen tats. Einsatz	
3.	Beschwerden in Landwirtschaftssachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschl. Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach §156 KostO sowie Anträge nach §23 EGGVG	85
4.	Sonstige Beschwerden	180
B. Familiensachen		
1.	Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen	85
2.	Sonstige Beschwerden	200
C. Strafsachen		
1.	Verfahren erster Instanz	tats. Einsatz
2.	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung von Rechtsbeschwerden	120
3.	Allgemeine Beschwerden einschl. der Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 116, 117 StVollzG, Anträge nach § 23 EGGVG	280
4.	Haftprüfungsverfahren	210
5.	Auslieferungsverfahren	100
6.	Anträge nach § 99 BRAGO	300
D. Verwaltung		
	Verwaltungstätigkeit	tats. Einsatz
E. Ausbildung		
1.	Referendararbeitsgemeinschaften	tats. Freistellung
2.	Einführungslehrgänge	tats. Freisteilung
3.	Stationsausbildung	0,1 je 12 Mon. Referendarzeit

II. Landgerichte

A. Zivilsachen		
1.	Gewöhnliche Zivilsachen erster Instanz	140
2.	Verfahren erster Instanz vor der Kammer für Handelssachen	185
3.	Gewöhnliche Berufungen	140
4.	Berufungen vor der Kammer für Handelssachen	185
5.	Beschwerden	220
6.	Entschädigungs- und Rückerstattungssachen tats. Einsatz	
B. Strafsachen		
1.	Strafsachen erster Instanz (ohne Verfahren nach Nr. 2 und 3)	23
2.	Wirtschaftsstrafsachen nach tats. Einsatz § 74c GVG	nach tats. Einsatz
3.	Verfahren erster Instanz mit tats. Einsatz mehr als 10 Hauptverhandlungstagen (außer in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG)	tats. Einsatz
4.	Berufungen vor der großen Jugendkammer	65
5.	Berufungen vor der kleinen Strafkammer gegen Urteile des Strafrichters	195
6.	Berufungen der kleinen Strafkammer gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts	100
7.	Berufungen vor der kleinen Jugendkammer	195
8.	Beschwerden einschließl. Kostenbeschwerden	400

- 9. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer 220
- 10. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer 600

C Verwaltung

- 1. Für alle Angehörigen der Behörde 0,005
- 2. Für alle Richter der Behörde 0,01
- 3. Für alle Richter der nachgeordneten Amtsgerichte 0,02

D Ausbildung (wahlweise beim Landesergebnis -IV-)

- 1. Referendararbeitsgemeinschaften tats. Freistellung
- 2. Einführungslehrgänge tats. Freistellung
- 3. Stationsausbildung 0,1 je 12 Mon. Referendarzeit

III. Amtsgerichte

A. Zivilsachen

- 1. Zivilprozesssachen 570 vorläufig
- 2. Rechtshilfeersuchen an den Richter (auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) 1800
- 3. Binnenschiffahrtssachen und Verklarungssachen 160
- 4. Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren (Ohne Verfahren nach § 304 InsO) und Insolvenzverfahren nach europäischem Recht 570 vorläufig
- 5. Anträge auf Eröffnung von Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren nach § 304 InsO 500 vorläufig
- 6. Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung 11000
- 7. Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gem. § 758 ZPO 11000
- 8. Sonstige nicht erfasste richterliche Geschäfte 5% der Summe in des aus 1 und 3 errechneten Bedarfs Zivilsachen

B. Familiensachen

- 1. Verfahren in Familiensachen 340 vorläufig
- 2. Genehmigung der Unterbringung eines Kindes nach § 1631 b BGB (im Rahmen der elterlichen Sorge) 500 vorläufig
- 3. Verfahren in sonstigen Familiensachen 2000 vorläufig

C. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- 1. Anhängige Vormundschaften und Pflegschaften 8000 vorläufig
- 2. Anhängige Betreuungen ohne im laufenden Jahr eingegangene und am Jahresende noch anhängige Sachen 3000
- 3. Betreuungssachen 500 vorläufig
- 4. Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten 8000
- 5. Adoptionssachen 500 vorläufig

- 6. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie Verfahren nach §§ 1800, 1915 BGB i.V.m §1631 b BGB 500 vorläufig
- 7. Nachlasssachen 3200
- 8. Bestehende Eintragungen im Handelsregister B 2500
- 9. Standesamtsachen 500
- 10. Landwirtschafts- und Höfesachen 350
- 11. Wohnungseigentumssachen (§§ 43 ff. WEG) 300

D. Strafsachen

- 1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen 5500
- 2. Verfahren vor dem Strafrichter 500
- 3. Verfahren vor dem Jugendrichter 450
- 4. Bußgeldverfahren (ohne Verfahren nach Nr. 5) 500 vorläufig
- 5. Aus Straßenverkehr herrührende Bußgeldverfahren 850 vorläufig
- 6. Erziehungshafthanträge 5500
- 7. Verfahren vor dem Schöffengericht 180
- 8. Verfahren vor dem Jugendschöffengericht 160
- 9. Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht 60
- 10. Vollstreckungsverfahren in Jugendgerichtsverfahren
- 10a. bei Vollstreckung von Jugendstrafen: Durchschnittszahl von Jugendstrafgefangenen 350
- 10b. bei der Vollstreckung von Jugendarrest: Eintragungen im Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen (VRJs) 1500
- 11a. Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen oder Anordnungen – ohne Haftsachen – 3600
- 11 b. Haftsachen 880
- 12. Rechtshilfeersuchen 1800

E. Verwaltung

- 1. Für alle Angehörigen der Behörde 0,005 mindestens 0,2
- 2. Für Richter an Präsidialgerichten 0,01
- 3. Für alle Richter an Amtsgerichten, die der Dienstaufsicht anderer Amtsgerichte unterstellt sind 0,02
- 4. Zuschlag für die Verwaltung einer angeschlossenen Justizvollzugsanstalt tats. Einsatz

F. Ausbildung

- 1. Referendararbeitsgemeinschaften tats. Freistellung
- 2. Einführungslehrgänge tats. Freistellung
- 3. Stationsausbildung 0,1 je 12 Mon. Referendarzeit

Aus der StA-Kommission NRW

Die StA-Kommission NRW des DRB hatte am 13. 3. 2002 in Duisburg wieder reichlich Diskussionsstoff:

Zunächst befassten sich alle Teilnehmer mit der Haftentscheidung des OLG Hamm vom 21. 2. 2002. Zwischenzeitlich hat der GStA in Hamm am 16. 4. 2002 folgende Presseerklärung abgegeben:

„Aus Anlass der durch Beschluss des 4. Strafsenats des OLG Hamm vom 19. 2. 2002 angeordneten Haftentlassung von drei u. a. wegen Mordes angeklagten Männern waren gegen den damals zuständigen Dezernenten durch die hiesige Behörde disziplinarische Vorermittlungen eingeleitet worden. Dieses Verfahren ist nunmehr eingestellt worden, weil ein Dienstvergehen nicht festgestellt wurde.“

Damit ist geklärt, dass dem Dezernenten die vom OLG Hamm behaupteten „erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens“ disziplinarisch nicht zur Last gelegt werden können. Gleichwohl befürchten Staatsanwälte angesichts ihrer ständigen Überlastung, es werde wieder zu vergleichbaren Fällen kommen.

Es ist Zeit, die Formularsammlung TVA-StA um einen Vordruck für Überlastungsanzeigen zu ergänzen.

Denn: Die Zahlen der PEBB§Y-Erhebung beweisen die Überlastung der Staatsanwälte (vergl. DRiZ 2002/123 ff.) In NRW sind sicher und baldmöglichst Konsequenzen aus dem Zahlenmaterial zu ziehen. Das Ergebnis zeigt jedenfalls auffallende Parallelen zu den bisherigen Berechnungen anhand des alten Pensenschlüssels. Dieser erfasste zahlreiche Tätigkeiten der Staatsanwälte ebenso wenig wie das insoweit unvollständige und nachzubessernde PEBB§Y-Resultat. Im Klartext: Egal, ob die alten oder neuen – unvollständigen, da weite Tätigkeitsbereiche vernachlässigende – Statistiken herangezogen werden, besteht ein dringender Handlungsbedarf, die Zahl der Staatsanwälte zu erhöhen oder ihr Tätigkeitsfeld zu verringern.

Der Dauerbrenner „Gewinnabschöpfung im Strafverfahren“ findet erneut Aufmerksamkeit. Erst war es nur ein Gerücht, jetzt ist es eingetreten: Eine vom JM NRW zugesagte und ausgeschriebene Fortbildungsveranstaltung für diesen Bereich ist bereits den knappen Haushaltsmitteln zum Opfer gefallen. Dieser Trend ist hoffentlich noch zu stoppen. Denn Staatsanwälte sollten in die Lage versetzt werden, durch vermehrte Gewinnabschöpfung sog. KW-Stellen zu erwirtschaften. Besteht etwa plötzlich nicht mehr der von MinRat Wilfried Mainzer anlässlich der LVV 2001 lebhaft beteuerte, erhebliche Fortbildungsbedarf? Ist die Materie nicht mehr schwierig und verzweigt? Führt sie nicht mehr vor allem in die Staatsanwälten nicht so geläufigen Rechtsgebiete des Zwangsvollstreckungs- und InsO-Rechts?

Ist das sog. Aktionsprogramm erledigt, das auf zwei Säulen basiert: 1. Bildung von Sonderdezernaten für Vermögensabschöpfung in den Staatsanwaltschaften 2. die Fortbildung der StAe? Ist die Polizei nicht mehr besser ausgebildet als die StA, die aber das Verfahren führt und auch die Verantwortung trägt?

Zu den Vermögensabschöpfungsfällen sprachen sich alle Teilnehmer für die Abschaffung der entsprechenden LKA-Statistik aus, die neben der Aktionsprogramm-Statistik zu führen und eine zusätzliche Belastung ist, zumal sie auf andere Merkmale pp. abstellt.

Das JMin NRW hat wesentliche Änderungen der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der StA von 1975 (OrgStA) entworfen. Damit befasst sich eine aus StA-Kommissionsmitgliedern gebildete Arbeitsgruppe des DRB NRW. Teilnehmer/innen sind StA Schüler (BN), OStAin Dr. Gold-Pfuhl (DU), OStAin Matthiesen (E) und OStA i. R. Dr. Günter(AC).

Anregungen und Vorschläge richten Sie bitte unter dem Stichwort „OrgStA“ an den DRB NRW, Adresse s. Impressum.

Urteile als Schnäppchen

„Amtsrichter verkündet falsches Urteil“ lautete die Überschrift in der Tageszeitung (Aachener Zeitung, 23. 4. 2002). Im nachfolgenden Bericht war zu lesen, bei der Verkündung eines Urteils des AG Düsseldorf gegen eine 43 Jahre alte Angeklagte, die „immerhin 1,6 Kilogramm Kokain in ihrer Miederhose geschmuggelt hatte“, ist es zu einem Eklat gekommen. Bei der Verkündung des Urteilstenors – 2 Jahre und 8 Monate Freiheitsstrafe – „protestierte ihr Verteidiger vehement: Es sei zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und ihm ein anderes Urteil abgesprochen gewesen“. Diese Remonstration geschah noch vor der mündlichen Urteilsbegründung. Nach weiterer Beratung verkündete das Gericht ein „neues Urteil“: 2 Jahre Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung. Aus der anschließenden Urteilsbegründung war in dem Bericht zu lesen, der Vorsitzende habe sich an die Absprache nicht mehr erinnern können, das nach der erneuten Beratung verkündete Urteil sei für die Angeklagte „ein echtes Schnäppchen“, das für die Angeklagte gut, für die Rechtsprechung schlecht sei.

Aus einem weiteren Pressebericht (Rhein. Post, 24. 4. 2002) mit dem Titel „Verwirrung um Absprachen – wann gilt ein Urteil als verkündet?“ war ergänzend zu erfahren, der Vorsitzende hätte „eine telefonische Absprache mit der StA und dem Verteidiger einfach vergessen“, und es wurde die Frage gestellt, wann ein Urteil als verbindlich verkündet gilt und „nicht mehr korrigiert werden“ kann.

So viele Adjektive eines Urteils in einer Strafsache machen stutzig und sollten zum Nachdenken anregen. War das zunächst verkündete Urteil falsch, weil es von der telefonischen Absprache unbeeinflusst war, oder deshalb richtig, weil unter Verfahrensbeteiligten fernmündlich verabredete Urteilsinhalte unzulässig sind? Musste das aufgrund ordnungsgemäßer Beratung zunächst verkündete Urteil korrigiert, also ein Fehler beseitigt werden?

War das vom Verteidiger reklamierte, außerhalb der Hauptverhandlung verabredete andere, nach nochmaliger Beratung verkündete neue Urteil ein richtiges oder war es bei der Schwere der Tat, der Menge des Rauschgiftes und dem Umfang der Gesetzesverletzung falsch?

Ist ein „echtes Schnäppchen für die Angeklagte“ ein für sie gutes und für die Rechtsprechung schlechtes Ergebnis einer Hauptverhandlung wirklich das erstrebenswerte Ziel eines Strafprozesses oder sollten alle am Verfahren beteiligten Organe der Rechtspflege ohne jede Ausnahme nur ein Ergebnis im Auge haben:

Ein gerechtes Urteil, dann wären all die anderen irritierenden Adjektive – falsches, anderes, neues, gutes, schlechtes, korrigiertes (Urteil) – nicht erforderlich!

Dr. Hans Helmut Günter

Schöffenamt dient Justiz-Demokratie – materielle Opfer sind zumutbar

Ein Arbeitnehmer aus Westfalen wandte sich an den Petitionsausschuss, weil er als Schöffe nur 30 Mark pro Stunde Verdienstaufschlag ersetzt bekomme. Er verdiene jedoch 36,43 Mark pro Stunde. Somit verliere er 18% seines Einkommens, wenn er das Schöffenamt ausübe. Das sei ungerecht, zumal Beamte ihre vollen Bezüge erhielten, wenn sie einer solchen staatsbürgerlichen Pflicht nachkämen.

Der Petitionsausschuss erteilte ihm jedoch eine klare Absage. Er wies den Petenten darauf hin, dass ihm zusätzlich eine steuerfreie Entschädigung von acht Mark pro Stunde „versäumter Zeit“ zustehe, wie auch das Justizministerium dargelegt hatte.

Einen finanziellen Nachteil könne der Ausschuss daher nicht erkennen.

„Im Übrigen mag er bedenken, dass es sich bei der Ausübung des Schöffenamts um eine urdemokratische und freiheitliche Tätigkeit handelt...“, meinte der Landtagsausschuss und erinnerte an die Revolution von 1848, die u. a. die Kabinetttjustiz, also die geheime Justiz hinter verschlossenen Türen, beseitigt und öffentliche Gerichtsverfahren unter wesentlicher Beteiligung des Volkes eingeführt habe. Vor diesem geschichtlichen Hintergrund seien ehrenamtlichen Richtern im Interesse einer demokratischen Justiz durchaus materielle Opfer zuzumuten.

Entnommen: Landtag intern, Heft 12/01

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Streit um Beurteilungs-Zeugnis

Anlässlich der Bewerbung um eine Vorsitzendenstelle war der Kläger, Richter am LSG, von dem Präsidenten des LSG abweichend von den Beurteilungsbeiträgen zweier Vorsitzender beurteilt und als der geringer qualifizierte Richter dem Ministerium zur Beförderung vorgeschlagen worden. Auf seine Intervention erhielt er nachträglich eine „ergänzende Personal- und Befähigungsnachweisung“, in der seine weniger gute Eignungsnote damit begründet wurde, dass er sich nicht um die Übernahme von Verwaltungsaufgaben bemüht habe und dass er mangels eines Wechsels in einen anderen Senat nicht über die notwendigen Kenntnisse auf möglichst vielen Fachgebieten der Sozialgerichtsbarkeit verfüge.

Das Gegenteil hat der Kläger mit der Klage dargelegt. Während des Klageverfahrens entsprach der Präsident des LSG

mit einer neuerlichen Beurteilung den Wünschen des Bewerbers.

Dadurch klaglos gestellt traf das VG folgende Kostenentscheidung:

„Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens werden nach billigem Ermessen gemäß § 161 Abs. 2 VwGO dem Beklagten auferlegt, weil er bei Durchführung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen wäre.“

Denn die Begründung für die weniger gute Eignungsnote, nämlich der Vorwurf mangelnder Flexibilität, insbesondere, dass sich der Kläger nicht um einen Wechsel in einen anderen Senat bemüht hat, aber auch, dass er sich nicht um Verwaltungsaufgaben bemüht hat, verkennt den Begriff der Eignung zum Senatsvorsitzenden.“

RLSG Hubert Peuker